

Breaking THE BARRIERS

TRANSNATIONAL PARTICIPATORY
JUDICIAL TRAINING ON PROCEDURAL RIGHTS

Fallstudie 1 – Verfahrensgarantien für Kinder

Sachverhalt

A, B, C, D, E und F werden beschuldigt, an einer in Sofia (Bulgarien) tätigen kriminellen Vereinigung beteiligt gewesen zu sein, deren Ziel die Fälschung von Personalausweisen und Führerscheinen für Kraftfahrzeuge war.

Eine der sechs beschuldigten Personen, A, hat den Wunsch geäußert, mit der Staatsanwaltschaft eine Vereinbarung zu treffen, wonach er sich im Gegenzug für eine geringere Strafe schuldig bekennen würde. Die fünf anderen beschuldigten Personen gaben ihr „*verfahrensrechtliches Einverständnis*“ zum Abschluss einer solchen Vereinbarung zwischen A und dem Staatsanwalt, wobei sie ausdrücklich erklärten, dass dies nicht bedeute, dass sie sich schuldig bekennen. Der minderjährige F beantragte, dass das Gericht einen Anwalt für ihn bestellt, und der Staatsanwalt sicherte ihm zu, dass er ihm unmittelbar nach Abschluss der Vereinbarung mit A einen Anwalt bestellen würde.

Der Wortlaut der Vereinbarung zwischen A und dem Staatsanwalt wird dem zuständigen Gericht in Bulgarien zur Genehmigung vorgelegt. Die Beteiligung aller beschuldigten Personen wird im Text erwähnt, ebenso wie in der Anklageschrift. Alle beschuldigten Personen werden auf die gleiche Weise identifiziert, d. h. durch ihren Vornamen, den Namen ihres Vaters, ihren Nachnamen und ihre nationale Kennnummer. Der einzige Unterschied in der Identifizierung besteht darin, dass bei A zusätzlich Geburtsdatum und -ort, Adresse, Staatsangehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Familienstand und Vorstrafen angegeben sind.

Nach bulgarischer Praxis muss der Wortlaut einer solchen Vereinbarung genau dem Wortlaut der Anklageschrift entsprechen. Außerdem erfordert der Straftatbestand der kriminellen Vereinigung die Beteiligung von mindestens drei Personen.

Frage

Ist die angewandte Praxis im Einklang mit dem EU-Recht?